

Sachverhalt

Flächenbandbreiten: Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV)

Mit Schreiben vom 15.09.2017 an die Bezirksregierungen in Bayern hat das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst neue Vollzugshinweise für den Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV) in Kraft gesetzt (s. Beilage 2). Die kürzlich veröffentlichten Vollzugshinweise zu den sog. „Flächenbandbreiten“ zur Festlegung des notwendigen Raumbedarfs bei Schulbauten (Neubau, Schulerweiterung, Sanierung) beziehen sich dabei auf die Schulart Grundschule und gelten zunächst für die Dauer von drei Jahren. Die Flächenbandbreiten für weitere Schularten sollen folgen.

Mit den Flächenbandbreiten wird ein in mehrfacher Hinsicht, z. B. hinsichtlich Förderumfang, Planungsflexibilität und Förderhöhe, beachtlicher Paradigmenwechsel vollzogen.

- Durch die Vollzugshinweise trägt die staatliche Schulbauförderung im größeren Umfang als bisher den Veränderungen des Schulwesens in Bayern Rechnung für entsprechende Raum- und Flächenmehrbedarfe, beispielsweise infolge des Ganztagsbetriebs an Schulen (auch im Sinne, Bildung und Betreuung im Grundschulalter mehr miteinander verzahnt zu planen), inklusiver Beschulung oder bei der Etablierung zeitgemäßer Lernformen und Unterrichtsmethoden.
- Die Vollzugshinweise gelten landeseinheitlich und dürften damit Ungereimtheiten, wie sie in der Vergangenheit bei der Schulbauförderung durch eine mitunter unterschiedliche Auslegungs- und Genehmigungspraxis in den bayerischen Regierungsbezirken zu beobachten waren, vermeiden helfen.
- Durch die Flächenbandbreiten wird auf die Vorgabe detaillierter Raumprogramme und konkreter Raumgrößen verzichtet. An deren Stelle tritt die an der Größe und Zügigkeit der zu beplanenden Schule orientierte Flächenbandbreite, die sich zwischen dem Basiswert und einer Obergrenze der Bandbreite bewegt, jeweils bezogen auf insgesamt sechs schulische Raumbereiche: den „Unterrichtsbereich“, den „Arbeitsbereich des pädagogischen Personals“, den „Verwaltungsbereich“, den „Arbeitstechnischen Bereich und Aufenthaltsbereich“, den „Küchen- und Speisebereich“ sowie den „Ganztagsbereich“ (Beilagen 3 und 4). Dabei kann der Basiswert dann überschritten werden, wenn vom Sachaufwandsträger auf den Einzelfall bezogene Gründe dargelegt werden, die zusätzliche Flächen notwendig machen. Deren Bedarfsnotwendigkeit ist dann anzuerkennen, wenn durch bauliche Maßnahmen insbesondere auf die zeitgemäße Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags hingewirkt werden soll. Dazu zählen insbesondere die Berücksichtigung innovativer Konzepte bei der Unterrichtsgestaltung, der Ausbau und die Durchführung von Ganztagsangeboten an Schulen, die Umsetzung der Inklusion, die Nutzung moderner Medien zu Unterrichtszwecken („digitale Schule“), die Implementierung von Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit zunehmender Heterogenität der Schülerschaft, das fächer- und klassenübergreifende Zusammenwirken von Lehrkräften und die multiprofessionelle Zusammenarbeit sowie die Verbesserung der Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus.
- Im Rahmen der neuen Vollzugshinweise können über nachhaltige Schülerprognosen hinaus weitere Kriterien berücksichtigt werden, wie die Ausweisung von Neubauge-

bieten, deren zu erwartender Zuzug von Kindern sich in den Schülerprognosen noch nicht abbildet, der aber absehbare Raummehrbedarfe auslösen wird.

- Soweit die Einrichtung von Küchen- und Speisenflächen erforderlich ist, können bei der Anerkennung bedarfsnotwendiger Flächen neben den Schülerinnen und Schülern, die an schulischen Ganztagsangeboten teilnehmen auch weitere Personengruppen einbezogen werden, die sich regelmäßig über die Mittagszeit hinweg auf dem Schulgelände befinden und während der Mittags- und Nachmittagszeit in schulische oder anderweitige Bildungs- und Betreuungsangebote sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind. Wird der Küchen- und Speisenbereich im Zusammenhang mit einem schulischen Ganztagsangebot gemäß BayEUG eingerichtet, kann eine erhöhte Förderung gemäß FAGplus15 erfolgen.
- Räumlichkeiten des Ganztagsbereichs, die verbindlich der Durchführung schulischer Ganztagsangebote gemäß BayEUG dienen, können unter bestimmten, in den Vollzugshinweisen genannten Voraussetzungen eine erhöhte Förderung gemäß FAGplus15 erhalten.
- Für multifunktional genutzte Räume in Schulbauten sind anteilige Zuordnungen möglich zu den Raumbereichen „Unterrichtsbereich“, „Arbeitsbereich des pädagogischen Personals“, „Verwaltungsbereich“, „Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich“ oder „Küchen- und Speisenbereich“.

Der Vorstand des Bayerischen Städtetags hatte in seiner Sitzung am 14.02.2017 das bis dahin erzielte Ergebnis der Verhandlungen zur Weiterentwicklung der staatlichen Schulbauförderung als wesentlichen Beitrag für einen zeitgemäßen und zukunftsorientierten Schulbau gewertet. Diese Wertung wird von der kommunalen Schulverwaltung der Stadt Nürnberg, die u. a. zusammen mit den bayerischen Schulstädten München und Augsburg aktiv an den einschlägigen Gesprächen in der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Förderkriterien von Räumlichkeiten für den Ganztagsbetrieb an Schulen beteiligt war, uneingeschränkt geteilt.

Der demografische Wandel in der Stadt und weiter anwachsende Bedarfe nach ganztägiger Schulkinderbetreuung machen absehbar weitere Schulneubauten, Standorterweiterungen und Gebäudeertüchtigungen im Grundschulbereich erforderlich. Im Masterplan "Bedarfs- und Ausbauplanung für Unterricht und ganztägige Schulkinderbetreuung (Mittagsbetreuung, Hort, Ganztagschule) für Grundschul Kinder in Nürnberg" und mit seiner jährlichen Fortschreibung wird darüber fortlaufend berichtet. Die jetzt gültigen Flächenbandbreiten für die Grundschulen kommen damit aktuellen und zukünftigen Planungen der kommunalen Schulverwaltung sehr entgegen, kann doch mit diesem Instrumentarium eine zeitgemäße und funktionale Infrastruktur für Bildung und Betreuung geplant werden, mit mehr staatlich geförderten Flächen und einer ggf. erhöhten Förderung für Teilflächen. Der gemeinsame Bau von Schulgebäude und ganztägiger Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungseinrichtung unter einem Förderkonzept ermöglicht zudem ein gemeinsames pädagogisches Handeln auch über die Unterrichtszeiten hinaus.

Im Rahmen der Flächenbandbereiten sollte es möglich sein, Klassenzimmer grundsätzlich mit einer Größe von 66 qm förderfähig anzubieten, um neben der Tauglichkeit für zeitgemäße Lernformen und Unterrichtsmethoden die Aufenthaltsqualität und Sicherheitsanforderungen der Unterrichtsräume zu gewährleisten. Ebenso kann nunmehr auf Anforderungen der Inklusion und im Umgang mit der zunehmenden Heterogenität in der Schülerschaft an

Grundschulen bei Neubaumaßnahmen mit adäquateren Raumangeboten geantwortet werden. Allerdings müssen aufgrund der erweiterten Flächenanforderungen die Erfüllung aller Funktionen nachgewiesen werden. Dies muss am jeweiligen Standort gelöst werden.

Für den Bereich der Ganztagsangebote in Kombination von Jugendhilfe und Schule (sog. Kombimodell), die zu den Tages- und Wochenrandzeiten sowie in den Ferien in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe durch- bzw. fortgeführt werden, können die Grundsätze der Flächenbandbreiten bei der Bemessung des Raumbedarfs berücksichtigt werden, sofern die Ganztagsangebote in die staatliche Regelförderung überführt wurden. In Nürnberg soll verbunden mit dem Neubau der Grundschule Maiach erstmals auf dieser Basis ein Kombimodell in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule geplant und umgesetzt werden. Dabei werden schulische Flächen (Unterrichtsbereich, Arbeitsbereich des pädagogischen Personals, Verwaltungsbereich, Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich), Flächen der Mittagsversorgung (Küchen- und Speisebereich) und Flächen des Ganztags miteinander in Funktion gesetzt, sodass die ganztägige Nutzung von Schul- und Ganztagsflächen möglich wird. Damit sollen auch die Grundlagen für weitere Planungen i. S. des „Nürnberger Wegs“ für die ganztägige Schulkinderbetreuung geschaffen werden. Die Prüfung anstehender Schulerweiterungsbauten könnte ergeben, dass aufgrund bestehender Gebäudeteile nicht im gleichen Umfang Synergien hergestellt werden können, so dass die Flächenbandbreiten dann möglicherweise nicht ausreichen werden, um ein Ganztags- bzw. Hortangebot entsprechend der gültigen Raumprogramme abzubilden.

Die zukünftigen Änderungen in der schulaufsichtlichen Genehmigung von Schulbauflächen werden einerseits zu einer verbesserten finanziellen Förderung von schulischen Bauprogrammen führen, wie sie der Stadtrat z. B. mit seiner Entscheidung zur Flächenauslegung von Ganztagschulen aus dem September 2013 schon unterstützt hat. Bisher nicht förderfähige Flächen fallen nun unter die Förderung. Andererseits wird es in Zukunft auch Bauprojekte geben, bei denen die schulischen Raumprogramme nun gegenüber den alten Vorgaben etwas vergrößert werden. Der finanzielle städtische Eigenanteil steigt dann. Die Zusatzflächen ermöglichen aber einen verbesserten Umgang mit Problemstellungen, die bisher nicht befriedigend gelöst waren (z. B. Rückzugsmöglichkeiten im Bereich Inklusion). Die Verwaltung wird auf vereinfachtem Niveau die nächsten Projekte betrachten, in welche Richtung die Entwicklung gehen wird.

Mit der Anwendung der Flächenbandbreiten sind wachsende Planungsanforderungen für die kommunale Schulverwaltung im Dialog und in der Kooperation mit Schulen, der Kinder- und Jugendhilfe und mit der staatlichen Schulverwaltung verbunden. Die Begründungen für die Bedarfsnotwendigkeit von den Basiswert übersteigenden Flächen sind auf den Einzelfall bezogen zu begründen und machen in vielen Fällen ein zwischen Schule und Jugendhilfe abgestimmtes pädagogisches Konzept notwendig, für das die Schulverwaltung Know-how und Unterstützung des Planungsprozesses vor Ort in den Schulen anbieten müssen.

Bis die Flächenbandbreiten für weitere Schularten aufgelegt werden, kann für diese die sog. 25m<sup>2</sup> - Regelung (siehe Beilage 5) in Betracht kommen, der zufolge bis zur Veröffentlichung entsprechender Vollzugshinweise bei Schulbauvorhaben im Rahmen von Einzelfallprüfungen und bei entsprechender fachlicher Begründung zusätzliche Flächen von bis zu 25 qm pro Klassenzimmer als bedarfsnotwendig anerkannt werden können. Auch hier wären für die fachliche Begründung insbesondere Ausbau und Durchführung von Ganztags, Inklusion und innovative Unterrichtsgestaltung heranzuziehen.